

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

ausschließlich per E-Mail an

- Jugendamtsleitungen
- Geschäftsstelle Kommunale Landesverbände
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen über die örtlichen Träger
- Landesverband der Kindertagespflegepersonen
- Landeselternvertretung
- Kinderschutz-Zentren SH
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband SH
- Landesjugendring SH
- Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung SH e.V.
- Deutsches Jugendherbergswerk LV Nordmark

12. Mai 2021

Aktuelle Informationen zu den

- **Anpassungen für Kindertageseinrichtungen,**
- **Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit und zur**
- **Verteilung weiterer Selbsttests für Kita und Kindertagespflegepersonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

endlich ist der Frühling auch bei uns im hohen Norden angekommen! Dieser Umstand verbreitet gute Stimmung und sicherlich ebenso, dass sich die pandemische Lage in die richtige Richtung entwickelt. Die Sieben-Tage-Inzidenz ist rückläufig und viele Mitarbeitende in der Jugendhilfe sind oder werden zeitnah geimpft, sodass wir zuversichtlich sein können, dass sich der Schutz für uns alle in den nächsten Wochen und Monaten weiter erhöht.

Diese recht positive Entwicklung bedeutet allerdings nicht, dass wir nun mit unseren Anstrengungen nachlassen können: So sind wir auch weiterhin sehr gefordert, müssen besonders aufmerksam bleiben und mit den bekannten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

die Angebote möglichst gut umsetzen. Deshalb wird auch das regelmäßige Testen in den Kitas fortgesetzt. Im Folgenden erhalten Sie wichtige Informationen zur dritten Verteilaktion der Selbsttests.

Doch zunächst möchten wir das Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung der bestehenden Regelungen darstellen und damit für die notwendige Transparenz sorgen. Die damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse der Landesregierung Schleswig-Holstein erfordern Anpassungen und Veränderungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. So tritt zum 17. Mai 2021 eine neue Landesverordnung in Kraft. Im Folgenden stelle ich deshalb gerne die Anpassungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar.

1 Anpassungen für Kindertageseinrichtungen und im Kita Perspektivplan

Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen es, dass Kitas als wichtiger Bereich des öffentlichen Lebens grundsätzlich ein Stückweit geöffnet werden können – und so sieht es die neue Verordnung mit Inkrafttreten am 17. Mai 2021 vor. Dabei sind selbstverständlich auch weiterhin die Bedingungen vor Ort der Maßstab. So gilt, dass in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Kitas grundsätzlich im „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ geöffnet sind. Dabei sind die allgemeinen infektionshygienischen Maßnahmen vollständig zu berücksichtigen.

Wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt überschritten, so gilt dort ab dem übernächsten Tag grundsätzlich der „Eingeschränkte Regelbetrieb“. Das Gesundheitsamt kann dabei in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe entscheiden, dass die Umsetzung dieser Regelung erst zum Montag der Folgeweche erfolgt.

Kommt es in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt dazu, dass die 7-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, so gilt ab dem übernächsten Tag für die Kitas ein Betretungsverbot. Damit ist ausschließlich eine „Flexible Notbetreuung“ möglich.

Eine gute Übersicht zu den jeweiligen Stufen bietet der *„Perspektivplan Kita zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein 2021“*, den wir gerne dieser Fachinformation anhängen.

Gleichwohl bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass Kreise und kreisfreie Städte in ihrer Zuständigkeit verschärfende Regelungen durch Allgemeinverfügung treffen können, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort und des sogenannten Dynamischen Faktors notwendig ist – dies wird aber sicherlich die Ausnahme sein und setzt das Einverständnis mit dem Sozialministerium voraus.

Für die Kindertagespflege ergeben sich hingegen keine Änderungen.

2 Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit

Auch für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit können Öffnungsschritte gegangen werden. Hierzu zählen Träger und Einrichtungen mit Angeboten der Verbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugenderholung, Jugendfreizeit und des Kinder- und Jugendschutzes. Hierbei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Präsenzangebote sind unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich. Erlaubt sind Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, der frühkindlichen Bildung, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Frühen Hilfen sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
- Präsenzveranstaltungen bzw. Angebote der Kinder und Jugendhilfe und Jugendarbeit in Innenräumen sind bis zu einer Teilnehmezahl von 10 mit bis zu zwei Betreuungs- bzw. Leitungskräften in Innenräumen zulässig. Es muss sich dabei um feste Gruppen handeln. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmer*innen sowie Betreuer*innen und/oder Kursleiter*innen eine qualifizierte Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Im Freien sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit in festen Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmer*innen und bis zu 2 Betreuer*innen und/oder Kursleiter*innen möglich.
- Unabhängig davon, ob das Angebot in Innenräumen oder im Freien stattfindet, haben die Träger der Angebote ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erheben – Erhebungsdatum und -Uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer und E-mail-Adresse. Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Erhebungsdatum aufzubewahren.
- Jugendbildungsveranstaltungen – wie z.B. Juleica-Kurse – sind als außerschulische Bildungsangebote definiert und können in Präsenz stattfinden. Für sie gelten nach § 12a Abs. 5 die oben genannten Regelungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Finden die Jugendbildungsveranstaltungen im Freien als Sitzung statt, können sie auch als Veranstaltungen nach § 5c mit bis zu 50 Teilnehmer*innen durchgeführt werden. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung. Diese kann abgenommen werden, sobald sich die Teilnehmer*innen an ihren festen Sitzplätzen befinden. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen sind wie bei anderen Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit zu erheben.
- Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Kinder- und Jugendferienlager und vergleichbare Einrichtungen und Angebote unterliegen den Regelungen für Beherber-

gungen (§ 17) in Verbindung mit den Regelungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (§ 3). Sämtliche Beherbergungsbetriebe müssen ein Hygienekonzept erstellen und die Kontaktdaten erheben. Hierfür gelten die allgemeinen Vorgaben nach § 4. **Zudem werden nur getestete Personen in die Beherbergung aufgenommen, deren Testung vor Reiseantritt erfolgt ist. Spätestens alle 72 Stunden muss erneut ein Testnachweis vorgelegt werden.** Beschäftigte in Beherbergungsbetrieben, die in Bereichen mit regelmäßigen Gästekontakt eingesetzt werden, müssen spätestens 72 Stunden zuvor einen Testnachweis vorgelegt haben.

3 Verteilung von Selbsttests für weitere vier Wochen

Es ist uns als Land zum wiederholten Male gelungen, weitere Selbsttests in einer ausreichenden Menge zu beschaffen, sodass Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen voraussichtlich in der 21. Kalenderwoche erneut beliefert werden können. Es werden erneut kleine 5er-Packungen Selbsttests kostenfrei zur Verfügung gestellt und an die bereits bekannten rund 146 Anlieferorte verteilt, also an die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Von dort aus findet dann die weitere Verteilung an die Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen statt.

Entsprechende Tabellen erstellen wir aktuell und werden sie noch diese Woche an die GMSH überstellen. Somit sind wir gut im Zeitplan. Auch werden wir wieder unseren vollen Einsatz zeigen, damit Sie möglichst die notwendigen Informationen zu den Anlieferterminen erhalten – wir hoffen wirklich sehr, dass alles glatt läuft. Allerdings wird es auch bei der anstehenden Verteilaktion nur dann möglich sein, wenn alle Beteiligten zum wiederholten Male besonders engagiert mit anpacken. Sehr gerne möchte ich Ihnen bereits an dieser Stelle erneut für Ihren unermüdlichen Einsatz sehr herzlich danken!

In diesem Zusammenhang habe ich noch einen wichtigen Hinweis: Bitte bedenken Sie, dass für Personen, die über eine hinreichende Immunisierung verfügen, also für vollständig Geimpfte und Genesene eine anlass- und symptombezogene Testung ausreicht. Wir bitten deshalb alle Einrichtungen, ausschließlich die Anzahl Selbsttests für sich vorzusehen und in Anspruch zu nehmen, die für die Nicht-Immunisierten notwendig sind.

Anfragen, die über die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen oder diese nicht betreffen, können Sie an die E-Mail-Adresse

Buengerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de stellen.

Die aktuelle Fassung der Erlasslage finden Sie stets [hier](#).

Die jeweils aktuelle Landesverordnung ist [hier](#) hinterlegt.

Mit diesen Informationen möchte ich Einrichtungen und alle Beteiligten so unterstützen, dass sie ihre Arbeit gut umsetzen können. Dabei bin ich zuversichtlich, dass wir auch die kommenden Wochen mit all ihren Herausforderungen gut meistern werden. In jedem Fall

können Sie sich darauf verlassen, dass ich Sie auch im Weiteren über aktuelle Entwicklungen und notwendige Anpassungen auf dem Laufenden halte.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Wilke'.

Thorsten Wilke

Leiter des Landesjugendamtes

Anlage: Perspektivplan

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>